

NR. 1460 | 31.03.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Bachelor-
Prüfungsordnung für den Studiengang
„Elektrotechnik und Informationstechnik“
der Fakultät für Elektrotechnik und
Informationstechnik

vom 28.03.2022

**Satzung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik und
Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**

vom 28. März 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331 hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 06. November 2020 (AB-Nr. 1387 vom 10. November 2020) wird wie folgt geändert:

1. §12 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 7 Abs. 3 wird ersetzt durch:

Eine Anmeldung zum Grundlagenpraktikum ETIT, das im 3. Fachsemester vorgesehen ist, ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Elektrotechnik 1 sowie der Teilnahme an einem Beratungsgespräch möglich. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch soll bis Mitte des 2. Fachsemesters erfolgen. Eine Anmeldung zum Praxismodul 2, das im 5. Fachsemester vorgesehen ist, ist erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundlagenpraktikums ETIT möglich. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Teilnahme am Grundlagenpraktikum ETIT bzw. am Praxismodul 2 vor der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nach Satz 1 und 3 ermöglichen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach Inkrafttreten in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 08.12.2021.

Bochum, den 28. März 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul

NR. 1387 | 10.11.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bachelor-Prüfungsordnung für den
Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 06.11.2020

**Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang
"Elektrotechnik und Informationstechnik"
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 6. November 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3a Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 3b Doppelabschlussoption
- § 4 Akademischer Grad und Berufsbezeichnung
- § 5 Module, Lehrveranstaltungsformen und Leistungspunkte
- § 6a Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6b Praxisanteile im Studium
- § 7 An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 9 Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen und Benotung der Bachelorprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis der Bachelorprüfung
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung von Kenntnissen, um Ingenieurtätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik durchführen und beurteilen zu können. Damit eröffnet der Bachelorstudiengang den Berufszugang.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben haben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Das Bachelorstudium bildet ebenfalls die fachliche Grundlage für die Zulassung zu einem wissenschaftlich berufsqualifizierenden Masterstudium und bereitet auf wissenschaftliches Arbeiten vor.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer
 - a) über die allgemeine Hochschulreife oder
 - b) über eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder einen vergleichbaren Schulabschluss verfügt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Einschreibeordnung nachweisen.
- (3) Zum Studium kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung in einer der Fachrichtungen „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „IT-Sicherheit“, „Maschinenbau“, „Mathematik“, „Physik“, „Informatik“ oder einer verwandten Fachrichtung an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Studienbeginn ist das Wintersemester. Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler oder Studienfachwechslerinnen und Studienfachwechsler können bei Einstufung in ein höheres Fachsemester das Studium auch in einem Sommersemester aufnehmen. Eine Beratung durch die Studienfachberatung ist in diesem Fall obligatorisch.

§ 3a Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die generelle Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelorabschlusses beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 165 LP sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

§ 3b Doppelabschlussoption

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs haben auf Grundlage der Kooperation mit der Universidad Nacional de Colombia (UNAL), Bogotá, Kolumbien, die Option, einen Doppelabschluss zu erwerben (s. § 4).

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme von Studierenden der Ruhr-Universität am Doppelabschlussprogramm ist ein Nachweis über die Erbringung von mindestens 80% der LP des ersten Studienjahres, sowie der Abschluss der entsprechenden Module mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 68%. Des Weiteren muss zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Nachweis über die Sprachfähigkeiten in spanischer Sprache vorliegen, der mindestens der Niveaustufe A2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) entspricht.

Studierende der UNAL müssen mindestens 80% der LP der ersten sechs Semester und entsprechende Kurse mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 68% abgeschlossen haben. Des Weiteren muss zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Nachweis über die Sprachfähigkeiten in deutscher Sprache vorliegen, der mindestens der Niveaustufe A2 GeR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) entspricht.
- (3) Im Rahmen der Doppelabschlussoption verbringen die Studierenden der Ruhr-Universität das 5. und das 6. Semester an der UNAL und erbringen dort Prüfungs- und Studienleistungen gemäß dem Studienplan im Umfang von 60 LP. Die Bachelorarbeit wird von je einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Ruhr-Universität Bochum und der UNAL betreut und bewertet.

Die Studierenden der UNAL verbringen das 9. und das 10. Semester ihres 10-semesterigen Bachelorstudiengangs an der Ruhr-Universität und erbringen Prüfungs- und Studienleistungen gemäß dem Studienplan im Umfang von 60 LP. Die Bachelorarbeit wird von je einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Ruhr-Universität Bochum und der UNAL betreut und bewertet.
- (4) Abweichend von § 7 und § 9 gelten für Kurse und Module, die an der UNAL absolviert werden, deren Wiederholungs- und Notenverbesserungsregeln. Über begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 4 Akademischer Grad und Berufsbezeichnung

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Die Absolventin bzw. der Absolvent ist nach geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur zu führen. Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Universidad Nacional de Colombia (UNAL), Bogotá, Kolumbien, erhalten zusätzlich den Abschluss „Ingeniera(o) Electrónica(o)“.

§ 5 Module, Lehrveranstaltungsformen und Leistungspunkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.
- (3) Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich können in deutscher oder in englischer Sprache angeboten werden. Die Studierbarkeit mindestens eines kompletten Studienverlaufs in deutscher Sprache wird sichergestellt.
- (4) LP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden LP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen ergibt.

gen einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein LP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 LP, der Bachelorstudiengang umfasst daher insgesamt 180 LP.

- (5) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der modularisierten Lehre angeboten, weitere Formen von Lehrveranstaltungen sind möglich:
- Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Praktikum
 - Projekt
- (6) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (7) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (8) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (9) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (10) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt. Sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (11) Praktika dienen dem Erlernen von praktischen Fähigkeiten sowie von sachgemäßer Protokollierung und Auswertung von Versuchen.
- (12) Projekte sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, in welchen eine Aufgabe, ggf. in Teamarbeit, unter Anleitung bearbeitet und gelöst werden soll. Die Dokumentation sowie Präsentation von Ergebnissen soll erlernt werden.
- (13) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung auszuweisen.

§ 6a Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten, studienbegleitenden oder abschließenden Modulprüfungen gemäß der Modulliste, die als Anlage 1 der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit. Prüfungsleistungen können in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, einer Projektarbeit, durch einen Seminarbeitrag, ein Praktikum oder einen Kolloquiumsvortrag erbracht werden.
- (2) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich

die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Prüfungsleistung kann auch in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation erbracht werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden und wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (3) In einem Prüfungsgespräch soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Prüfungsgespräche sollen 15 bis höchstens 45 Minuten pro zu Prüfender bzw. zu Prüfendem dauern. Das Prüfungsgespräch kann auch in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Es wird vor zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat die Prüferin bzw. der Prüfer ggf. die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Die im Verlaufe des Prüfungsgesprächs angefertigten Niederschriften und Skizzen gehören zum Protokoll.
- (4) Studienbegleitende Aufgaben (z.B. Semesterarbeiten, Hausarbeiten, regelmäßige Aufgaben) finden parallel zur Lehrveranstaltung im gleichen Semester statt. Die Leistungen können sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form erbracht werden. Die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen obliegt der Leitung der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leitung der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (5) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leitung der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleitung bewertet werden. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Das Seminar ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Praktika sind Leistungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer eigene Versuche durchgeführt und von der Praktikumsleitung bewertet werden. Die Versuchsdurchführung kann in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung für ein Praktikum ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen erfolgt ist. Das Praktikum ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (8) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Voraussetzung für den eigenen Kolloquiumsvortrag ist der Nachweis über den Besuch

von mindestens fünf Kolloquiumsvorträgen anderer Studierender. Kolloquien sind fakultätsöffentlich. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

- (9) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind Bestandteil des jeweils aktuellen Modulhandbuchs. Das Modulhandbuch ist im Internet verfügbar.
- (10) Für Prüfungsleistungen ist die Verwendung von Multiple-Choice-Verfahren in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zulässig. Bei Multiple-Choice-Verfahren gibt es vorgegebene Antwortmöglichkeiten mit einer oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.
- (11) Die Form der Modulprüfung sowie die Anmeldemodalitäten und die zugehörigen Fristen bei studienbegleitenden Bestandteilen werden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls von der Leitung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Bestandteile der Prüfungsleistung in die Gesamtbewertung einfließen.
- (12) In jedem Studienjahr werden die Modulprüfungen (insbesondere Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche) an zwei regulären Terminen angeboten. Für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. im Rahmen von Praktika und Seminaren) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine festlegen.
- (13) Die Prüfungstermine eines Semesters werden spätestens zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (14) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten dürfen Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (15) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 6b Praxisanteile im Studium

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Praxisanteile im Umfang von 29 LP verpflichtend. Insbesondere ist ein Praxisprojekt in der Regel im 6. Fachsemester abzulegen. Es dient der praktischen Umsetzung der im Bachelorstudium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Methoden und damit verbunden der Gewinnung praktischer Erfahrungen sowie von Einblicken in die betrieblichen Arbeitsweisen und Sozialstrukturen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts.
- (2) Die Wahl des Praxisprojekts ist der bzw. dem Studierenden freigestellt. Der Ort und die Tätigkeit sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Nähere Angaben zum Praxisprojekt enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften

- (1) Zu allen Prüfungsleistungen und zur Bachelorarbeit haben sich die Studierenden selbstständig anzumelden. Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen der Pflichtmodule des 1. Fachsemesters muss spätestens im 3. Fachsemester erstmalig erfolgen. Erfolgt diese bis zum Ende des 2. Fachsemesters nicht selbstständig, wird die Anmeldung automatisch im 3. Fachsemester ausgeführt.
- (3) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters sollen die Studierenden an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Eine Anmeldung zum Grundlagenpraktikum ETIT, das im 3. Fachsemester vorgesehen ist, ist erst nach erfolgtem Beratungsgespräch möglich.
- (4) Wird abweichend von § 6a Abs. 12 zu den regulären Prüfungsterminen ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten, so ist die Anmeldung von den Studierenden selbstständig vorzunehmen. Die Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch.
- (5) Eine Anmeldung zu einer Modulprüfung ist nur zulässig, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung dokumentierten Voraussetzungen erfolgreich absolviert sind.
- (6) Sofern eine Modulprüfung nicht bestanden ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Termin. Dies gilt nicht für die in der Modulliste (Anhang 1) gekennzeichneten Module.
- (7) Wird an einer angemeldeten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilgenommen, so wird diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ (0 %) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern sich die bzw. der Studierende nicht fristgerecht von der Prüfung abgemeldet hat.
- (8) Jede Modulprüfung kann zweimal abgemeldet werden. Für die Abmeldung gilt:
 - a) Die Abmeldung einer nach Abschnitt (2) Satz 2 automatisch angemeldeten Modulprüfung des 1. Fachsemesters kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden. Die Antragsfrist endet vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin.
 - b) Von allen anderen Prüfungen können Studierende sich selbstständig abmelden. Die Abmeldefrist endet vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin.
 - c) Für abgemeldete Prüfungen erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächstmöglichen regulären Termin. Dies gilt nicht für die in der Modulliste (Anhang 1) gekennzeichneten Module.
- (9) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin unaufgefordert beim Prüfungsamt vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungsversuche angerechnet.
- (10) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitz des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfung und spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.
- (11) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

- (12) Die automatische Anmeldung von Prüfungsleistungen oder die Anmeldung der Bachelorarbeit bzw. deren Wiederholung wird auf Antrag
- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen,
- ausgesetzt.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulen und Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktesystem. Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Prozentpunkte	Notenbezeichnung in Worten	
95 – 100	ausgezeichnet	(excellent)
84 – 94	sehr gut	(very good)
73 – 83	gut	(good)
62 – 72	befriedigend	(satisfactory)
50 – 61	ausreichend	(sufficient)
0 – 49	nicht ausreichend	(fail)

Tabelle 1: Benotungsschema

- (2) Die Bewertung von unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die ausschließlich aus Multiple-Choice Aufgaben besteht, gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte mindestens 50 % beträgt und die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Besteht eine Prüfungsleistung mindestens zur Hälfte aus Multiple-Choice Aufgaben sowie aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach diesem Absatz bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen

Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfungsleistung.

- (4) Das Ergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel spätestens drei Wochen nach dem Klausurtermin der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch den Lehrenden bekannt zu geben.
- (5) Das Bewertungsergebnis eines Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Tage des Prüfungsgesprächs bekannt zu geben.
- (6) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Leistungen werden von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form spätestens drei Wochen nach Erbringen des letzten Bestandteils bekannt gegeben.
- (7) Eine Modulprüfung ist erfolgreich absolviert,
 - a) wenn in einem Modul, das nur aus benoteten Prüfungsleistungen besteht, eine Durchschnittsbewertung von mindestens 50 % erreicht wurde;
 - b) wenn in einem Modul, das nur aus unbenoteten Prüfungsleistungen besteht, alle Prüfungsleistungen bestanden worden sind;
 - c) wenn in einem Modul, das sowohl aus benoteten als auch aus unbenoteten Prüfungsleistungen besteht, eine Durchschnittsbewertung von mindestens 50 % in den benoteten Prüfungsleistungen erreicht wurde und alle unbenoteten Prüfungsleistungen bestanden worden sind.
- (8) Im Falle einer geteilten Modulprüfung wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung (mit LP gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Bei Modulen, die nur aus unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen, wird die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.
- (9) In der Modulliste (Anhang 1) ist für jedes Modul die Art der Modulbewertung (benotet oder unbenotet) angegeben.
- (10) Eine Benotung nach der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Gesamtnote der Bachelorprüfung beschränkt.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. Maximal sind drei Prüfungsversuche zulässig. Dieses gilt nicht für die Bachelorarbeit (siehe Abs. 2). Wird eine Modulprüfung auch nach drei Prüfungsversuchen (zweimalige Wiederholung) nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden Semester unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 12 stattfinden. Ist auch die Wiederholung mit weniger als 50 % bewertet, so ist die Bachelorarbeit und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden je einen einmaligen Verbesserungsversuch für maximal drei bestandene Modulprüfungen genehmigen. Es zählt das beste Ergebnis.

- (5) Für nicht bestandene Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich in Form einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form eines Prüfungsgespräches gemäß § 6a Abs. 3 vorgesehen werden. Dies gilt nur für den 1. oder 2. Prüfungsversuch. Wahrgenommen werden kann eine Ergänzungsprüfung im Falle einer Bewertung von weniger als 50 % aber mindestens 40 % und nur einmalig im gesamten Studienverlauf. Die Antragsfrist endet 14 Tage nach offizieller Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausurarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss über eine Verlängerung der Antragsfrist entscheiden. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote 50 % („ausreichend“) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben.
- (6) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vorsitz, Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen, ein Mitglied wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes wird jeweils eine Vertretung gewählt. Die Leitung des Prüfungsamtes ist qua Amt beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen und aus der Gruppe der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung der Fristen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Erstellung des Berichts an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben Vorsitz bzw. Stellvertretung zwei weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel einmal pro Semester statt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitz übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens über den entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. In der Regel sind die Prüfenden identisch mit den leitenden Lehrpersonen der betreffenden Lehrveranstaltung. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer über den entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Sofern die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder vergleichbaren Bachelorstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Nach der Anerkennung erfolgt die Zuordnung zu den Modulen des Bachelorstudiums.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 LP erfolgen. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist die Anerkennung einer Bachelorarbeit grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (0 %) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 1 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt. Ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 0 %).
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 %) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die tatsächliche Feststellung wird bei Prüfungsgesprächen von den jeweiligen Prüfenden, bei Klausurarbeiten von den Aufsichtführenden oder der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung und bei in sonstiger Form erbrachten Prüfungsleistungen durch die Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld der Prüfungsräume gleichgestellt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf bei zu erbringenden Prüfungsleistungen stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. den Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (0 %) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

- (5) Falls Studierende Bestimmungen dieser Prüfungsordnung aus triftigen Gründen nicht einhalten können, so sind die geltend gemachten Gründe im Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (6) Die Abgabe von Plagiaten bei Projektarbeiten, studienbegleitenden Aufgaben oder der Bachelorarbeit ist eine Täuschung gemäß Abs. 3.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelorarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 17 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten sind auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (9) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (10) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen erfolgt gemäß der Absätze 8 und 9.
- (11) Belastende Entscheidungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Leistungen zu den Modulen gemäß Anhang 1 im Gesamtumfang von 180 LP zusammen. Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulen des Pflichtbereichs (109 LP), des Wahlpflichtbereichs (50 LP), des Wahlbereichs (6 LP) und der Bachelorarbeit (15 LP). Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Das Modulhandbuch gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen an und ist im Internet verfügbar.
- (3) Die bzw. der Studierende kann sich vor dem Bestehen der Bachelorprüfung in zusätzlichen Fächern als den vorgeschriebenen einer Prüfung unterziehen. Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Fächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben ist oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 - sich zur Bachelorarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 135 LP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und soll im 6. Fachsemester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung unter Anwendung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder habilitierten oder berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch einen nicht der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung. Im Rahmen der Doppelabschlussoption wird die Bachelorarbeit von je einem prüfungsberechtigten Lehrenden der RUB und der UNAL betreut und bewertet.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die Aufgabenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Aufgabenstellung wird bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit festgelegt. Nach Anmeldung ist eine Neudefinition der Aufgabenstellung unzulässig. Eine Titeländerung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Aufgabenstellung für eine Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel drei Monate (Vollzeit), mindestens aber zwei Monate, längstens jedoch sechs Monate (nachgewiesene Teilzeit) und wird mit der Anmeldung festgelegt. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann (360 Stunden). Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von in der Regel bis zu vier Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal acht Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer acht Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Zur Bachelorarbeit gehört ein Kolloquium, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse einem Fachpublikum vorstellt.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 %) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 16 Abs. 2 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung durch die prüfenden Personen ist nach dem Prozentpunktesystem vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 % in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest. Dazu wird ggf. eine dritte prüfende Person bestellt.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuschließen.

§ 18 Bestehen und Benotung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module (vgl. Modulliste im Anhang 1) einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert sind und 180 LP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel (gewichtet mit den LP) aller benoteten Modulprüfungen. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Notenbezeichnung wird die Tabelle 1 aus § 8 Abs. 1 verwendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Zeugnis der Bachelorprüfung

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung „Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik“ trägt. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses bei bestandener Bachelorprüfung auch um ein Semester verschoben werden, wenn die bzw. der Studierende Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung unter Berücksichtigung von § 9 wiederholt. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach bestandener Bachelorprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
 - b) der Titel der Bachelorarbeit, deren Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
 - c) die Bezeichnungen und der Umfang (LP) der einzelnen Module, die Bewertung der Module in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung, bzw. bei unbenoteten Modulen die Bewertung „bestanden“.
- (2) Das Zeugnis ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Im Falle der Bachelorarbeit ist dies das Datum der Abgabe der Arbeit. Es trägt ferner das Datum der Ausstellung.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht bestanden und möchte sie bzw. er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die absolvierten Prüfungen mit den entsprechenden Prozentpunkten sowie die Bezeichnungen der bestandenen Module, deren Bewertungen in Prozentpunkten und die Notenbezeichnung.
- (5) Das Zeugnis wird auf Antrag auch in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Das Diploma Supplement ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (4) Zum Diploma Supplement gehört das Transcript of Records.
- (5) Das Transcript of Records wird auf Antrag auch in englischer Sprache ausgegeben.

§ 21 Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin werden die Verleihung des akademischen Grades und die Berufsbezeichnung gemäß § 4 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und das Datum der Ausstellung.
- (2) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (3) Die Urkunde wird auf Antrag zweisprachig, in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung und Note für die betreffende Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.Sc.-Grad abzuerkennen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vollziehen und die betreffende Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu gewähren. Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12.08.2013, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 974, abgelegt werden. Ab Sommersemester 2024 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Auf Antrag kann für Studierende, die nach anderen Prüfungsordnungen der Fakultät studieren, diese Prüfungsordnung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in diesen Studiengang immatrikulieren.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 22.01.2020.

Bochum, den 6. November 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. A. Schölmerich

Anhang 1
zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
"Elektrotechnik und Informationstechnik"
an der Ruhr-Universität Bochum

Modulliste

	Modul	Lehrveranstaltungen	Umfang Modul (LP)	Semester der Modulprüfung	autom. Anmeldung im 3. FS	autom. Wiederanmeldung	Bewertung
Pflichtbereich							
1	Mathematik 1	Mathematik 1	10	1	Ja	Ja	benotet
2	Mathematik 2	Mathematik 2	10	2	Nein	Ja	benotet
3	Mathematik 3	Mathematik 3	6	3	Nein	Ja	benotet
4	Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1 - Elektrische Netzwerke	6	1	Ja	Ja	benotet
5	Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2 - Felder	7	2	Nein	Ja	benotet
6	Elektrotechnik 3	Elektrotechnik 3 - Energietechnik	5	3	Nein	Ja	benotet
7	Elektrotechnik 4	Elektrotechnik 4 - Theoretische Elektrotechnik	8	4	Nein	Ja	benotet
8	Systemtheorie 1	Systemtheorie 1 – Signale und Systeme	5	2	Nein	Ja	benotet
9	Systemtheorie 2	Systemtheorie 2 – Signaltransformation	6	3	Nein	Ja	benotet
10	Systemtheorie 3	Systemtheorie 3 – Stochastische Signale	6	4	Nein	Ja	benotet
11	Technische Informatik 1	Programmierung und Algorithmen	8	1	Ja	Ja	benotet
12	Technische Informatik 2	Digitaltechnik	5	2	Nein	Ja	benotet
13	Technische Informatik 3	Rechnerarchitektur	5	3	Nein	Ja	benotet
14	Physik	Experimentalphysik	6	1	Ja	Ja	benotet
15	Elektronik 1	Elektronik 1 – Bauelemente	5	3	Nein	Ja	benotet
16	Elektronik 2	Elektronik 2 – Schaltungen	5	4	Nein	Ja	benotet
17	Praxismodul 1	MATLAB-Praktikum (2 LP) Praxistage (1 LP) Grundlagenpraktikum ETIT (3 LP)	6	3	Nein	Nein	unbenotet
Wahlpflichtbereich							
18	Kernfach 1	Kernfach 1 *	5	5	Nein	Ja	benotet
19	Kernfach 2	Kernfach 2 *	5	5	Nein	Ja	benotet
20	Kernfach 3	Kernfach 3 *	5	5	Nein	Ja	benotet
21	Kernfach 4	Kernfach 4 *	5	5	Nein	Ja	benotet
22	Praxismodul 2	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (4 LP) Vertiefungspraktikum * (4 LP)	8	5	Nein	Nein	unbenotet
23	Praxismodul 3	Praxisprojekt (12 LP) und Projektbericht (3 LP)	15	6	Nein	Nein	unbenotet
24	Technischer Wahlbereich	Technische Wahlfächer * / **	7	4	Nein	Nein	unbenotet
Wahlbereich							
25	Freier Wahlbereich	Freie Wahlfächer	6	5	Nein	Nein	unbenotet
Bachelorarbeit							
26	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit (12 LP) Kolloquium (3 LP)	15	6	Nein	Nein	benotet
Summe:			180				

* Die Liste der wählbaren Kernfächer, Vertiefungspraktika und technischen Wahlfächer wird im Modulhandbuch veröffentlicht.

** Aus der Liste der technischen Wahlfächer sind 2 Praktika und eine Vorlesung zu wählen.